

HYGIENEKONZEPT

FAQ / Häufig gestellte Fragen

Version 16 vom 11.01.2022

Alle in der Stadthalle anwesenden Personen
müssen ihren G-Status nachweisen.

2G



GEIMPFT

oder



GENESEN

2G Plus



GEIMPFT

oder



GENESEN

+



GETESTET

Testnachweis kann durch
Auffrischungsimpfung ersetzt werden

2G- oder 2G Plus-Veranstaltung. Was darf ich als Veranstalter?

Die Stadthalle als öffentliche Einrichtung bietet die Grundlagen für eine 2G Veranstaltung.

Ab 11 Personen gilt 2G.

Ab 101 Personen gilt 2G Plus.

Für **2G Veranstaltungen** gilt:

- Jede anwesende Person MUSS geimpft oder genesen sein.
 - o ausgenommen sind:
 - Kinder unter 6 Jahren oder Kinder, die noch nicht eingeschult wurden
Kein Nachweis erforderlich
 - Personen unter 18 Jahren
mit folgendem Nachweis:
 - lückenlos geführtes Schul-Testheft
oder
 - Nachweis für die Teilnahme an regelmäßigen Testungen im Rahmen verbindlicher Schutzkonzepte für Schülerinnen und Schüler
 - Personen, die sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können. Dies muss durch ein schriftliches ärztliches Zeugnis, das auch den vollständigen Namen und das Geburtsdatum enthält, nachgewiesen werden.
Diese Personen benötigen einen Testnachweis*.
- Am Eingang muss der G-Status vom Veranstalter kontrolliert werden.
- Im gesamten Gebäude, sowie am Sitzplatz gilt die Maskenpflicht.

Für **2G Plus - Veranstaltungen** gilt:

- Alle Vorgaben für 2G-Veranstaltungen müssen erfüllt sein.
- Ein zusätzlicher Testnachweis* muss erbracht werden
 - ausgenommen vom Testnachweis sind Personen, die bereits eine Auffrischungsimpfung erhalten haben.

***Testnachweis**

Folgende Nachweise sind zulässig:

- PCR Test – Testentnahme nicht älter als 48 Stunden
- Antigen Schnelltest (PoC) (Bürgertest oder vergleichbar) eines offiziellen Testzentrums – Testentnahme nicht älter als 24 Stunden

Brauche ich eine Genehmigung durch die Gesundheitsbehörden?

Eine Genehmigung ist derzeit nicht notwendig.
Die Teilnehmerzahl bei Veranstaltungen ist auf 250 Personen limitiert.

Wer holt die Genehmigung beim Gesundheitsamt ein?

Das ist Aufgabe des Veranstalters.

Für die Genehmigung muss ein entsprechendes Hygienekonzept des Veranstalters und unter anderem eine genaue Beschreibung über Umfang und Ablauf der Veranstaltung eingereicht werden. Genaueres erfragen sie bitte beim Gesundheitsamt des Lahn-Dill-Kreises per Mail an:
gesundheitsamt@lahn-dill-kreis.de

Die Stadthalle hat schon ein Location-Hygienekonzept. Muss ich dann auch noch ein eigenes Hygienekonzept erstellen?

Ja, ein Veranstaltungshygienekonzept ist zwingend erforderlich.

Das Hygienekonzept der Stadthalle zeigt nur die Möglichkeiten und Notwendigkeiten in Bezug auf die Stadthalle auf, jedoch wird dort nicht auf die individuellen Vorgaben einzelner Veranstaltungen eingegangen. Für die Erstellung eines veranstaltungsspezifischen Hygienekonzeptes ist der Veranstalter verantwortlich, dies ist unabhängig von einer Genehmigung durch das Gesundheitsamtes zu erstellen.

Wie werden die Tests, Impfnachweise oder Genesungsnachweise kontrolliert?

Der Veranstalter hat beim Einlass den Nachweis des Besuchers (geimpft oder genesen bzw. geimpft oder genesen + getestet bzw. mit Auffrischungsimpfung) mit einem amtlichen Ausweisdokument abzugleichen.

Ohne amtliches Ausweisdokument ist dem Besucher der Zutritt zum Gebäude und Gelände der Stadthalle und Bürgerhäuser zu verwehren.

Was macht die Stadthalle für mich als Veranstalter?

Die Stadthalle bietet...

- Ein Hygienekonzept für die Location, welches als Grundlage für das Hygienekonzept des Veranstalters dienen kann.
- Reinigung + Desinfektion vor und nach der Veranstaltung;
bei Bedarf auch während der Veranstaltung
- Desinfektionsmittelpender und Desinfektionsmittel
- Unterstützung bei individuellen Bestuhlungslösungen

Wofür bin ich als Veranstalter verantwortlich?

Für folgenden Punkte ist der Veranstalter verantwortlich:

- Einhaltung des Hygienekonzeptes und Durchsetzung gegenüber dem Besucher und Mitwirkenden
- Einsatz von Aufsichts-, Einlass- und Kontrollpersonal

Was passiert, wenn eine Person ihren Nachweis nicht vorzeigen kann?

Zum Einlass der Veranstaltung hat jeder Besucher den G-Status nachzuweisen.

Die Personen müssen die entsprechenden Nachweise über negative Testung, Genesung oder ihren Impfstatus bei der Einlasskontrolle vorzeigen.

Ist dies nicht der Fall, so wird die Person von der Teilnahme an der Veranstaltung ausgeschlossen.

Maskenpflicht Ja oder Nein?

Im Gebäude gilt grundsätzlich die Verpflichtung durchgehend eine medizinische Maske oder FFP2-Maske zu tragen. Das gilt auch am Sitzplatz.

Ausnahme ist der kurzzeitige Verzehr von Getränken.